

BBiA-Beschluss vom 03. November 2015

**Überbetriebliche Lehrgänge für Auszubildende
 im Beruf Landwirt/Landwirtin**

Folgende überbetriebliche Lehrgänge sind verpflichtender Bestandteil der Berufsausbildung in Hessen:

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
DEULA Landtechnik-Lehrgang I Grundstufe (Motor, Getriebe, Hydraulik, Bodenbearbeitungsgeräte)	DEULA Landtechnik-Lehrgang II Fachstufe (Pflanzenschutztechnik, Drillmaschinenteknik, Düngerstreuer) Eichhof Lehrgang „Pflanzliche Erzeugung“	Eichhof Lehrgang „Tierische Erzeugung“
1 Woche	2 Wochen	2 Wochen

1. Für Auszubildende in Hessen ist die Teilnahme an den ÜA-Lehrgängen, die während der jeweiligen Ausbildungsjahre angeboten werden, Pflicht.
2. Wird das erste und/oder zweite Ausbildungsjahr außerhalb Hessens absolviert, so gelten hinsichtlich der ÜA die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes. Die in Hessen für diese Ausbildungsjahre vorgeschriebenen Lehrgänge müssen nicht nachgeholt werden. Besteht von Seiten des Betriebes und der/des Auszubildenden der Wunsch, Lehrgänge nachzuholen, wird der Landeszuschuss im gleichen Umfang wie bei den Pflichtlehrgängen gewährt.
3. Bei einer auf 2 Jahre verkürzten Ausbildung ist der DEULA-Grundstufenlehrgang nachzuholen, sofern er nicht im Rahmen eines Schulbesuchs (z. B. BGJ, BFS, FOS Agrar,) absolviert wurde. Für die Teilnahme an dem Grundstufenlehrgang ist die/der Auszubildende vom Betrieb freizustellen. Hinsichtlich der Finanzierung bzw. Bezuschussung gelten die allgemeinen Regelungen.
4. Durch Nachweis einer anderen, einschlägigen Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse können Auszubildende auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden von der Teilnahme an ÜA-Lehrgängen befreit werden.